

## Öffentliche Bekanntmachung

Zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gewerbegebiet „Am Pfahl“ sowie den Baugebieten „Kinderkrippe“, „Am Weiherfeld I“ und „Am Weiherfeld II“ hat die Gemeinde Traitsching die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung in einen namenlosen Vorfluter zum Pentinger Bach beantragt. Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 34 der Gemarkung Loifling. Der zulässige Drosselabfluss in das Gewässer beträgt 12 l/s. Es wird das gesammelte Niederschlagswasser einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 9,981 ha eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird mittels Rückhalteeinrichtungen gesammelt und nach erforderlicher Behandlung gedrosselt ins Gewässer eingeleitet.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 23.01.2023 bis 27.02.2023 im Rathaus Traitsching während der Dienststunden von 08.00 bis 12.00 zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

www.traitsching.de

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).


Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.03.2023 (Tag) bei der Gemeinde/~~Stadt~~ Traitsching (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können **innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



---

(Unterschrift Bürgermeister/in)

Marchi  
1. Bürgermeister